

GEMEINDE KÖNIGSFELD IM SCHWARZWALD

SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes i. V. m. §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat am 08.10.2025 folgende Änderungssatzung zur Friedhofsordnung in der Fassung der Änderungssatzung vom 26. Juli 2023 beschlossen:

§ 1 (Allgemeines im Abschnitt I)

1. In § 10 erhält Absatz 1 folgenden Wortlaut:

„§ 10 Allgemeines (1): Auf den Friedhöfen werden Grabstätten (Reihen-, Wahl- und Urnengräber sowie Urnengemeinschaftsgrabfelder) entsprechend den Belegungsplänen in den ausgewiesenen Bereichen zur Verfügung gestellt. Selbiges gilt für Rasenreihen- und Rasenwahlgräber auf den Friedhöfen in Buchenberg und Neuhausen.“

2. In § 10 erhält Absatz 11 folgenden Wortlaut:

„§ 10 Allgemeines (11) Die Größen und Abstände von Rasenreihengräbern und Rasenwahlgräbern in Buchenberg und Neuhausen ergeben sich aus den Größen und Abständen von regulären Reihengräbern und Wahlgräbern auf den jeweiligen Friedhöfen.“

§ 2 (Rasenreihengräber)

Folgender § 16 ersetzt den bisherigen § 16:

„§ 16 Rasenreihengräber

(1) Rasenreihengräber sind Grabstätten auf den Friedhöfen in Buchenberg und Neuhausen für Erdbestattungen Verstorbener und für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

(2) Auf den Friedhöfen wird ein entsprechendes Rasenreihengrabfeld ausgewiesen.

(3) Die Absätze 3 und 4 des § 11 gelten analog.

(4) Das Abräumen von Rasenreihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten, sofern eine Namensplatte eingelassen wurde, wird 3 Monate vorher öffentlich bekanntgegeben.“

§ 3 (Rasenwahlgräber)

Folgender § 17 ersetzt den bisherigen § 17:

„§ 17 Rasenwahlgräber

(1) Rasenwahlgräber sind Doppelgräber auf den Friedhöfen in Buchenberg und Neuhausen für Erdbestattungen Verstorbener und für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Die Absätze 2 bis 11 des § 14 gelten analog.“

§ 4 (Änderung der Nummerierung der auf § 15 folgenden Paragraphen)

Durch das Einfügen der neuen Paragraphen 16 und 17 ändert sich die Nummerierung der bisherigen Paragraphen wie folgt: Die bisherigen §§ 16 bis 29 werden mit §§ 18 bis 31 bezeichnet.

§ 5 (Allgemeine Gestaltungsvorschriften)

Der bisherige § 17 bzw. neue § 19 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Absatz wird als neuer Absatz 7 ergänzt:

„(7) Abweichend von Absatz 4 sind auf Rasenreihen- und Rasenwahlgräbern in Buchenberg und Neuhausen ausschließlich liegende Namensplatten aus regionalem Naturgranit in grauen oder leicht rötlichen Farbtönen zulässig. Die Namensplatten sind in runder Form auszuführen, wobei deren Durchmesser 40 cm und die Dicke 4 cm betragen muss. Die Namensplatte ist bündig mit der Rasenkante zu verlegen.“

2. Die Nummerierung der folgenden Absätze im neuen § 19 wird wie folgt geändert:

Aus den bisherigen Absätzen 7 bis 11 werden die neuen Absätze 8 bis 12.

§ 6 (Unterhaltung)

Im bisherigen § 20 bzw. neuen § 22 erhält Absatz 1 folgenden Wortlaut

„(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte und bei Rasenreihen- und Rasenwahlgräbern die Gemeinde.“

§ 7 (Allgemeines im Abschnitt VI)

Im bisherigen § 22 bzw. neuen § 24 erhält Absatz 7 folgenden Wortlaut:

„(7) Für Rasenreihengräber und Rasenwahlgräber gelten die Absätze 1 bis 6 nicht. Die Grabstätten dürfen nicht bepflanzt werden. Um die Würde des Ortes zu gewährleisten, werden die entsprechenden Grabstätten durch die Gemeinde gepflegt.“

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2026 in Kraft.

Königsfeld im Schwarzwald, 08.10.2025

Fritz Link

Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.